

# Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen (BremKiTaOG)

Inkrafttreten: 01.01.2011

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 01.03.2016  
(Brem.GBl. S. 86)

Fundstelle: Brem.GBl. 2004, 401

Gliederungsnummer: 2160-d-11

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene  
Ortsgesetz:

## **§ 1 Rechtsform und Name**

Die KiTa Bremen wird als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen mit dem Namen „KiTa  
Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ geführt.

## **§ 2 Zweck**

(1) Der Eigenbetrieb erbringt für die Stadtgemeinde Bremen Leistungen in  
Tageseinrichtungen im Rahmen des Bremischen Tageseinrichtungs- und  
Kindertagespflegegesetzes. Hierzu kooperiert er mit Institutionen, anderen Trägern,  
Unternehmen und Schulen.

(2) Der Senat kann dem Eigenbetrieb zusätzliche Aufgaben übertragen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Eigenbetrieb hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der  
§§ 51 ff der Abgabenordnung zu verfolgen.

#### **§ 4 Betriebsleitung**

(1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Betriebsleitung) geleitet.

(2) Die Betriebsleitung und ihre Vertretung werden vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann die Betriebsleitung und ihre Vertretung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

#### **§ 5 Aufsicht**

(1) Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfasst insbesondere auch die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

(2) Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

1. legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,
2. kann Vertragsmuster einführen.

(3) Der Zustimmung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bedürfen der Abschluss von wichtigen Verträgen.

#### **§ 6 Vermögen des Eigenbetriebes**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50 000 Euro.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bremen, den 6. Juli 2004

Der Senat